

## Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Blomesche Wildnis

**Ergänzungssatzung der Gemeinde Blomesche Wildnis nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet östlich der Straße Am Neuendeich (K 8) zwischen den Grundstücken Am Neuendeich 136 und 143;  
hier: Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 12. November 2019 die Ergänzungssatzung der Gemeinde Blomesche Wildnis nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet östlich der Straße Am Neuendeich (K 8) zwischen den Grundstücken Am Neuendeich 136 und 143, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Die Satzung tritt mit Beginn des 12. Dezember 2019 in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung sowie die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Str. 27, 25358 Horst, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden diese Unterlagen unter der Adresse <https://www.amt-horst-herzhorn.de/seite/324771/bauleitplanung.html> ins Internet eingestellt.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch die Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holstein), den 03.12.2019

**Amt Horst-Herzhorn**  
**Der Amtsvorsteher**  
gez. Schilling  
Amtsvorsteher